

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

(85/1/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Definition der SI-Einheit der Länge wurde auf internationaler Ebene von der 17. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) geändert. Es ist erforderlich, diese neue Definition auf Gemeinschaftsebene zu verwenden.

Die Weltgesundheitsorganisation sprach sich in einer Empfehlung vom 22. Mai 1981 dafür aus, für die Messung des Blutdrucks und des Drucks anderer Körperflüssigkeiten die Einheit Millimeter Quecksilbersäule neben der Einheit Kilopascal beizubehalten. Es empfiehlt sich, daß auch die Gemeinschaft diese Lösung übernimmt.

Zur Messung des Wirkungsquerschnitts bei Kernreaktionen wird allgemein die Einheit „Barn“ verwendet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese spezifische Einheit nur sehr schwer durch eine SI-Einheit ersetzt werden kann. Es ist daher erforderlich, ihre Verwendung im kerntechnischen Bereich zuzulassen.

Dementsprechend ist die Richtlinie 80/181/EWG ⁽⁴⁾ zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 14. 6. 1983, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 101.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 40.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Richtlinie 80/181/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Kapitel I Punkt 1.1 erhält die Definition der Basiseinheit der Länge folgende Fassung :

„Basiseinheit der Länge

Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer $1/299\,792\,458$ Sekunden zurücklegt (17. CGPM — 1983 — Resolution 1)“.

2. In Kapitel I Punkt 4

a) wird die Tabelle wie folgt ergänzt :

„Größe	Einheit		
	Name	Einheitenzeichen	Beziehung
Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten	Millimeter Quecksilbersäule	mm Hg (*)	1 mm Hg = 133,322 Pa
Wirkungsquerschnitt	Barn	b	1 b = 10^{-28} m ²

b) erhält die Anmerkung folgende Fassung :

„Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 gelten auch für die obigen Einheiten und Einheitenzeichen, mit Ausnahme der Einheit Millimeter Quecksilbersäule und ihres Einheitenzeichens. Das Vielfache 10^2 a wird jedoch ‚Hektar‘ genannt.“

3. In Kapitel II

a) wird in der Tabelle die Einheit für den Blutdruck gestrichen ;

b) erhält die Anmerkung folgende Fassung :

„Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 des Kapitels I gelten auch für die obigen Einheiten und Einheitenzeichen, mit Ausnahme des Zeichens a.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON